

Anweisung

für

die Steuerbehörden wegen Ausführung des Gesetzes vom 21. December 1833
über die Tabaksteuer.

Die durch das Gesetz vom 21. December 1833 eingeführte Tabaksteuer macht eine Anweisung zur Controle und Erhebung dieser Steuer erforderlich, welche nachstehend hierdurch ertheilt wird.

1. Wer eine Grundfläche von sechs und mehr Quadratrußen mit Tabak bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratrußen, Preussisch, genau und wahrhaft anzugeben. Die Verbindlichkeit zur Anmeldung steht schon durch das erwähnte Gesetz vom 21. December vor. §. 19 fest; es soll indeß in einer jährlich, im Juni, von dem Fürstl. Steuercollegium und der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu erlassenden öffentlichen Aufforderung daran erinnert und den Steuerpflichtigen empfohlen werden, wenn sie der Größe ihres Tabakstandes nicht gewiß genug sind, sich derselben vorher gehörig zu versichern. Zu den Anmeldungen ist ein Muster unter A hier beigelegt. Geschieht die Anmeldung schriftlich, so muß das Muster, womit die Vorstände der Tabak bauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt wird, von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Andern, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Ortsvorstandes, ausgefüllt werden. Geschieht die Anmeldung mündlich, so fertigt die Steuerbehörde solche, auf den Grund der mündlichen Angabe, in demselben Muster und mit der Bemerkung in der ersten Spalte: „nach mündlicher Angabe des N. N. bei der unterzeichneten Hebestelle“, aus.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster unter B.

2. Die Eintragung der, bei der Hebestelle eingereichten, oder von ihr aufgenommenen, Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde- und Heberegisters, welches nach dem Muster unter C. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer. Für jeden Tabak bauenden Ort wird eine oder mehrere Seiten Fürstl. Schw. Anst. Gesesamm. XIX.